

Satzung des Vereins
Freundeskreis der Franziskaner im Wallfahrtskloster Bornhofen e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der am 27. Januar 2005 gegründete Verein führt die Bezeichnung

Freundeskreis der Franziskaner im Wallfahrtskloster Bornhofen e.V.

und hat seinen Sitz im Wallfahrtskloster Bornhofen unter der Anschrift: Kirchplatz 2, 56341 Kamp-Bornhofen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck und Aufgabe

Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke entsprechend § 54 der Abgabenordnung.

Das Hauptanliegen des Freundeskreises besteht darin, den Gnadenort Bornhofen, an dem viele Menschen über Jahrhunderte hinweg in ihren Bedrängnissen Kraft, Trost und Hilfe erfahren haben, auch für die kommenden Generation zu erhalten.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Aufgaben:

- Kontakte und Zusammenwirken zwischen Klostersgemeinschaft und Mitbürgern sowie den Wallfahrern zu entwickeln und auszufüllen
- die Klostersgemeinschaft in den „äußeren Dingen“ zu entlasten, um dadurch mehr Zeit und Raum zu schaffen für deren seelsorgerlichen pastoralen Dienste und Aufgaben
- die Pläne und Vorhaben der Ordensgemeinschaft ideell und praktisch handelnd zu unterstützen
- die Anliegen des Klosters in der Öffentlichkeit zu vertreten
- nach Möglichkeit bei der Sanierung und Erhaltung von Kirche und Kloster mitzuhelfen

Die Pläne und Vorhaben des Vereins sind einvernehmlich mit dem Guardian des Klosters abzustimmen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Satzungsgemäße Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft wird dadurch erworben, dass der Beitritt zum Verein schriftlich erklärt wird und der Vorstand die Aufnahme des Mitglieds schriftlich bestätigt. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme abzulehnen. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung. Die Abmeldung ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss spätestens Ende September dem Freundeskreis vorliegen.

2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder wenn das Mitglied ohne Grund für zwei Jahre den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.
3. Die Höhe des jährlichen Mindestbeitrages beträgt 20 Euro, der auch für Ehepaare gilt. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht befreien.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand bei Bedarf, mindestens jedoch ein Mal im Jahr, einzuberufen. Auf begründeten schriftlichen Antrag hin, den mindestens ein Zehntel der Mitglieder unterstützen muss, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die innerhalb eines Monats nach Antragstellung durchzuführen ist.
2. Die Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen vor dem entsprechenden Termin einzuladen. Die Einladung, welche die Tagesordnung enthalten muss, erfolgt schriftlich, ggf. per Email.

3. Folgende Tagesordnungspunkte sind verpflichtend:
- a) Bericht des Vorsitzenden
 - b) Bericht des Schatzmeisters
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes (soweit erforderlich)
 - f) Wahl der Kassenprüfer
4. Über Anträge, die nicht Gegenstand der mitgeteilten Tagesordnung sind, kann nur beraten und abgestimmt werden, wenn vorher die Versammlung mit Zweidrittel-Mehrheit die Aufnahme in die Tagesordnung beschließt.
5. Eine Stimmabgabe kann nur persönlich vorgenommen werden. Eine Abgabe der Stimme per Vollmacht ist nicht zulässig.
6. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Angelegenheiten ihn selbst oder einer seiner Angehörigen betreffen. Dies gilt jedoch nicht bei Wahlen.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
8. Sonstige Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide Vorsitzende verhindert, leitet der Geschäftsführer die Versammlung.
10. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführer eine Niederschrift zu fertigen.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem Schatzmeister
 - bis zu acht Beisitzern
 -
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitglieder gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Die

Stimmabgabe erfolgt per Handzeichen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag mit einfacher Mehrheit geheime Abstimmung.

3. Der Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes, soweit sie nicht durch die Satzung vorgeben ist, regelt der Vorstand unter sich durch Absprache. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch einfache Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandmitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen.
4. Der Guardian des Klosters ist zu jeder Vorstandssitzung einzuladen.
5. Über die satzungsgemäße Verwendung der Beiträge und Spenden entscheidet der Vorstand. Der Schatzmeister führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch, zieht die Mitgliedsbeiträge ein und leistet die erforderlichen Zahlungen. Er ist Ansprechpartner des Finanzamtes in Sachen Freistellung von der Körperschaftssteuer und der Anerkennung als gemeinnütziger Verein. Der Schatzmeister ist berechtigt, Spendenbescheinigungen und Bestätigungen über gezahlte Mitgliedsbeiträge auszustellen.
6. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende, jeder für sich allein, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie sind jeweils Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Wallfahrtskloster Bornhofen, Kirchplatz 2, 56341 Kamp-Bornhofen. Das Kloster darf das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich nur für kirchliche Zwecke verwenden.
2. Die Auflösung des Vereins ist nur mit drei Viertel aller Mitglieder zu beschließen. Kommt die Mehrheit nach ordnungsgemäßer Einladung nicht zu Stande, ist erneut mit besonderem Hinweis auf die Tagesordnungspunkte einzuladen. Erst dann kann die Versammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder über die Auflösung entscheiden.

§ 11

Schlussbestimmung

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 27. Januar 2005, die mit Gründung des Vereins beschlossen wurde. Die Neufassung der Satzung wurde notwendig, da nach Mitteilung des Finanzamtes die bisherige Satzung nicht mehr den gesetzlichen Erfordernissen entsprach und demzufolge weiterhin die steuerbegünstigende Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft nicht erteilt werden kann.